

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 4 StR 73/92, Urteil v. 19.03.1992, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 4 StR 73/92 - Urteil vom 19. März 1992 (LG Paderborn)

BGHSt 38, 248; Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung; Abgrenzung unterschiedlicher Ausschlussgründe (Schutz der Privatsphäre, Gefährdung der Sittlichkeit).

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 171b GVG; § 172 Nr. 1 GVG; § 338 Nr. 6 StPO

Leitsatz

Zum Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit. Abgrenzung von § 172 Nr. 1 GVG zu § 171b GVG. (BGHSt)

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 4. Dezember 1991 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen homosexueller Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten 1
verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Die Revision des Angeklagten, der eine Verfahrensrüge
erhebt und die Verletzung sachlichen Rechts rügt, hat keinen Erfolg.

1. Die Verfahrensrüge ist unbegründet. Ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 6 StPO liegt nicht vor. 2

Die Jugendkammer hat durch Beschluß während der Zeugenvernehmung des Geschädigten die Öffentlichkeit wegen 3
Gefährdung der Sittlichkeit gemäß § 172 Nr. 1 GVG ausgeschlossen. Das ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Allerdings kommt bei der Zeugenvernehmung eines durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung 4
Verletzten ein Ausschuß der Öffentlichkeit vornehmlich gemäß § 171 b GVG in Betracht. Durch diese durch das
Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 (BGBl I 2496) geschaffene Regelung ist der Schutz von
Persönlichkeitsrechten im Vergleich zu gegenläufigen Belangen des Öffentlichkeitsgrundsatzes beträchtlich verstärkt
worden (vgl. Odersky in Festschrift für Pfeiffer, 1988, S. 325, 328 ff). Insoweit unterliegt der Ausschuß der Öffentlichkeit
maßgeblich auch der Disposition des Betroffenen (vgl. § 171 b Abs. 2 GVG); so ist gegen seinen Widerspruch ein
Ausschuß der Öffentlichkeit aus diesem Grunde nicht gestattet (§ 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG). Im vorliegenden Fall hätte
ein Ausschuß der Öffentlichkeit während der Zeugenvernehmung des Geschädigten zum Schutz seiner Intimsphäre
auf der Grundlage des § 171 b GVG nahegelegen. Hierauf hat sich die Jugendkammer indes nicht gestützt. Sie hat
nicht - wie regelmäßig erforderlich ist und wie es auch hier nahegelegen hätte - eine Entschließung des zur Zeit der
Vernehmung 17jährigen Zeugen herbeigeführt, ob er selbst einen Ausschuß der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner
Intimsphäre wünsche, ihn gegebenenfalls gar beantrage oder aber ihm widerspreche.

Indes ist der von der Jugendkammer herangezogene Ausschlussgrund der Besorgnis einer Gefährdung der 5
Sittlichkeit gemäß § 172 Nr. 1 GVG, auch wenn - wie in solchen Fällen häufig - zugleich ein Ausschuß der Öffentlichkeit
zum Schutz der Intimsphäre nach § 171 b GVG in Betracht kommt, nicht etwa schlechthin ausgeschlossen. Die
Ausschlussgründe stehen - nicht anders als vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes für das Verhältnis des §
172 Nr. 1 GVG zu § 172 Nr. 2 GVG a.F. galt - mit unterschiedlicher Schutzfunktion selbständig nebeneinander (vgl. BT-
Drucks. 10/5305 S. 23/24; 10/6124 S. 17). So gestattet § 172 Nr. 1 GVG den Ausschuß der Öffentlichkeit wegen im
Einzelfall gegenüber der Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes überwiegender gegenläufiger Interessen der
Allgemeinheit (vgl. Kleinknecht/Meyer StPO 40. Aufl. § 172 GVG Rdn. 1). Seine Anwendung kann sowohl in Fällen in
Betracht kommen, in denen ein Ausschuß der Öffentlichkeit auch nach § 171 b GVG möglich wäre, als auch in
solchen, in denen jene Norm - etwa wegen eines Widerspruchs des Betroffenen (§ 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG) - keine

Anwendung finden könnte.

Die Liberalisierung der Anschauungen zur öffentlichen Darstellung sexualbezogener Vorgänge ist auf die Auslegung 6
des Merkmals "Gefährdung der Sittlichkeit" in § 172 Nr. 1 GVG nicht ohne Einfluß geblieben und hat zu einer
Einschränkung des Anwendungsbereichs dieses Ausschlußgrundes geführt (vgl. Kissel GVG § 172 Rdn. 31/32;
Odersky a.a.O. S. 332; Kleinknecht/Meyer a.a.O. § 172 GVG Rdn. 7). Dessen ungeachtet steht dem Tatrichter bei der
Wertung, ob die öffentliche Erörterung sexualbezogener Vorgänge nach allgemeiner Anschauung anstößig wäre, ein
Beurteilungsspielraum zu (BGH NStZ 1986, 179 m. Anm. Gössel = JR 1986, 215 m. Anm. Böttcher). Maßgeblich hierfür
kann - entgegen dem Ansatz der Revision - nicht etwa der spätere Gegenstand der Verurteilung sein; es ist vielmehr
auf den bei Ausschluß der Öffentlichkeit zu erwartenden Inhalt des in Frage stehenden Verhandlungsabschnittes
abzustellen. Gegenstand der Zeugenvernehmung des Geschädigten waren hier insbesondere die Vornahme massiver
homosexueller Handlungen des erwachsenen Angeklagten an dem zur Tatzeit 13jährigen Zeugen, die Frage nach dabei
etwa vorgenommener Gewalt sowie anderweitige homosexuelle Kontakte des Zeugen zur damaligen Zeit.

Bei dieser Sachlage ist der Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit durch den Tatrichter 7
ungeachtet einer nur in seltenen Fällen zulässigen Anwendung dieses Ausschließungsgrundes vom Revisionsgericht
hinzunehmen und kann rechtlich nicht beanstandet werden (vgl. auch Nr. 132 Satz 1 RiStBV), zumal ausweislich des
Sitzungsprotokolls die Öffentlichkeit erst "nach Erörterung" ausgeschlossen worden ist.

Die Heranziehung des § 172 Nr. 1 GVG anstelle des § 171 b GVG ist auch nicht etwa deshalb rechtlich bedenklich, weil 8
die Öffentlichkeit nicht bereits während der Vernehmung des Angeklagten zum Anklagevorwurf ausgeschlossen worden
war. Angesichts dessen, daß der Angeklagte den Tatvorwurf stets bestritten hatte, war eine Erörterung
sexualbezogener Einzelheiten im Rahmen seiner Einlassung nicht zu erwarten. Eine Anwendung des § 172 Nr. 1 GVG
durch den Tatrichter erst bei der Zeugenvernehmung des Geschädigten war daher nicht sachwidrig, sondern lag in
seinem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Die sachlichrechtliche Überprüfung des Urteils hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. 9
Insbesondere ist die Beweiswürdigung der Jugendkammer, die sich nach Vernehmung eines Sachverständigen zur
Glaubwürdigkeit des jugendlichen Geschädigten von der Richtigkeit seiner den Angeklagten belastenden
Zeugenaussage überzeugt hat, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.